

Diese strafprozessualen Bestimmungen für die Vernehmung von Zeugen sind bei der Prüfung von Verdachtshinweisen auf eine Straftat strikt einzuhalten. Nur so kann die Aussage eines Zeugen, die im Vernehmungsprotokoll gemäß den Anforderungen des § 106 StPO dokumentiert wird, in einem möglichen Strafverfahren als zulässiges Beweismittel anerkannt werden. Wird gegen den Verdächtigen im Ergebnis der Verdachtshinweisprüfung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ist es in der Regel nicht erforderlich, eine nochmalige Vernehmung des Zeugen im Ermittlungsverfahren durchzuführen. Die endgültige rechtliche Würdigung der Zeugenaussage obliegt dann ohnehin der Beweisaufnahme in der gerichtlichen Haupt Verhandlung.

In der Praxis der Untersuchungsabteilungen des MfS ist immer wieder festzustellen, daß zum Abschluß der Zeugenvernehmungen im strafprozessualen Prüfungsstadium von den Zeugen allgemeine und globale Schweigeverpflichtungen über den Inhalt der Zeugenvernehmung mündlich oder schriftlich abverlangt werden. Ohne entsprechenden Sach- und Rechtsbezug gibt es hierfür keine Rechtsgrundlage. Es besteht jedoch die Möglichkeit, entsprechend strafprozessualen und taktischen Notwendigkeiten unter Bezugnahme auf § 233 StGB darauf zu verweisen, daß es aus untersuchungsmäßiger Sicht notwendig ist, den Zeugen zum Schweigen über den Inhalt der Zeugenvernehmung zu verpflichten. Voraussetzung dafür ist, daß die Mitteilung des Zeugen an den Verdächtigen oder an Dritte konkret dazu geeignet wäre, dem Verdächtigen oder einem Beteiligten Beistand zu leisten, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm die Vorteile aus der Straftat zu sichern. Die Schweigeverpflichtung muß in diesen Fällen den Charakter einer Rechtsbelehrung gemäß § 233 StGB annehmen und sollte in allen Fällen schriftlich und unterschrieben erfolgen.